



WINTERÜBERTRITTSZEIT 2023

7. Jänner 2023 bis Montag, 6. Februar (23:59 Uhr) 2023

Montag, 6. Februar 2023 - letzter Tag der Winterübertrittszeit 2023

Weiterleiten der Anmeldeunterlagen an den Landesverband nicht vergessen!!!

Seit sieben Jahren werden die Übertritte AUSSCHLIESSLICH über das Online-Meldewesen abgewickelt!

[LINK ANLEITUNG TMC-ONLINE MELDEWESEN](#)

Die Übertritte müssen **im Online-Meldewesen abgewickelt** und **an den Steirischen Fußballverband bis zum 06.02.2023, 23.59 Uhr, weitergeleitet** werden.

Per E-Mail dürfen keine Anmeldungen angenommen werden, ebenso ist auch der Status "vorerfasst" oder "Freigabe erteilt" nicht ausreichend!

Unbedingt beachten, dass der ausgedruckte Anmeldeschein mit dem elektronischen Freigabevermerk vom Spieler, bzw. wenn erforderlich auch vom Erziehungsberechtigten, unterschrieben **SPÄTESTENS am Montag, 6. Februar 2023 mit den erforderlichen Unterlagen mittels Upload-Verfahren im Online-Meldewesen an den Landesverband weitergeleitet** wird.

EINE ÜBERMITTLUNG DER UNTERLAGEN PER POST, E-MAIL ODER FAX IST NICHT MÖGLICH!!!

Spätere Einreichungen von Anmeldescheinen haben AUSNAHMSLOS die Ablehnung des Übertritts zur Folge.

Im Online-Meldewesen angelegte Spieleranmeldungen bzw. Transferanfragen werden nach einer Frist von 90 Tagen, wenn keine Weiterleitung an den zuständigen Verband erfolgt, automatisch gelöscht!!!

ACHTUNG NEWS betreffend INTERNATIONALE ANMELDUNGEN

Seit 01.07.2020 muss jeder Transfer über das FIFA TMS-System durch den ÖFB abgewickelt werden. Neuanmeldungen und U10 Spieler werden weiterhin außerhalb von TMS - wie bisher - durchgeführt.

Transferänderungen:

- Für alle Transfers, die im TMS abgewickelt werden, d.h. alle Ü10-Spieler und Internationale Transfers benötigen wir **einen Lichtbildausweis des Spielers (am besten als PDF-Datei)**.
- **Verkürzung der Antwortfrist für Transfers, welche im TMS bearbeitet werden auf 7 Tage** (danach erteilt die FIFA eine provisorische Freigabe).
- Bei **Vereinswechsel ins Ausland (Meldecode J)** benötigen wir **innerhalb von 7 Tagen** eine Freigabe oder entsprechend begründeten Einspruch des Vereins, sonst kann es sein das wir von der FIFA zu einer Stellungnahme aufgefordert werden (warum wir nicht innerhalb der Frist eine Freigabe erteilt haben). Außerhalb von TMS bleibt die Frist von 30 Tagen bestehen.

ACHTUNG auf eine wesentliche Änderung im Bereich der Transferzeiten!!! **NEU - seit 01.07.2017 - Amtliche Freigaben im Nachwuchsbereich -** **gemäß § 12 (1) Regulativ**

Ein bereits registrierter Nachwuchsspieler, der **das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, darf sich nach dem Ende der Sommerübertrittszeit noch bis 30. September, nach dem Ende der Winterübertrittszeit noch bis 31. März für einen Verein anmelden und mittels Freigabe vom bisherigen Verein gemäß Meldecode B befristet oder unbefristet freigegeben werden.

Für Nachwuchsspieler nach dem vollendeten 15. Lebensjahr (spielberechtigt auch für Erwachsenenmannschaften) gibt es im Spieljahr 2022/23 - analog zu allen Übertritten des Erwachsenenbereiches - nur mehr die Möglichkeit in den Hauptübertrittszeiten (in dieser Saison von 05.07.2022 bis Freitag, 15.07.2022 bzw. von 07.01.2023 bis 06.02.2023) zu wechseln.

Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Kontrollausschuss des zuständigen Landesverbandes - allenfalls unter Anhörung der Beteiligten - einen Übertritt im Zeitraum bis zum 30.09. bzw. bis zum 31.03.2023 genehmigen.

WARUM?

Mit der Einschränkung der amtlichen Freigabe soll verhindert werden, dass viele Nachwuchsspieler über 15 Jahre sowie Vereine den Vorteil der erweiterten Nachwuchsübertrittszeit während des bereits laufenden Spielbetriebes **eher für die Spielberechtigung im Erwachsenenbereich nutzen**. Einerseits um Kaderschwächen auszufüllen und andererseits waren die bisherigen Hauptschwerpunkte "sportliche Verbesserungsmöglichkeit" oder "Fehlen einer Betätigungsmöglichkeit" eher vorgeschobene Beweggründe.

ALLGEMEINES

- Auf § 7 Abs. 7 ÖFB-Regulativ darf besonders hingewiesen werden:
Die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung über den Fristenlauf gelten sinngemäß. Bei der Vorlage von Unterlagen durch Postsendung ist das Datum des Poststempels maßgebend. WICHTIG und VORAUSSETZUNG: eingeschriebene Briefsendung!!!
- Es können keine Unterlagen (Anmeldeschein etc.) beim StFV hinterlegt werden!
Es ist ausschließlich das [Online-Meldewesen](#) zu verwenden!
- Arztvermerk (wenn erforderlich) muss auf dem Anmeldeschein sein. (nicht als Beilage)
- Auskünfte über den Fortschritt der Bearbeitung führen zu Verzögerungen und werden daher nicht erteilt.
- Alle Arten der Vereinswechsel sind im Online-Meldewesen genauestens erläutert.

ACHTUNG - Frist Übertritt Nachwuchsspieler

Gemäß § 12 ÖFB-Regulativ:

(1) Solange Nachwuchsspieler nicht abgemeldet sind, können sie bei ihrem Landesverband bei Vorliegen wichtiger Gründe über das „Online-Meldewesen“ um amtliche befristete oder unbefristete Freigabe jederzeit ansuchen. Darüber entscheidet der zuständige Landesverband nach Anhören des Jugendlichen, seines gesetzlichen Vertreters und der beteiligten Vereine. Eine befristete Freigabe ist bis zum 30. Juni auszusprechen, längstens jedoch bis zum 30. Juni jenes Jahres, in dem der Spieler seine Nachwuchsspielberechtigung verliert. Die Kontrollausschüsse können die vorzeitige Auflösung von befristeten Freigaben

genehmigen. Eine amtliche Freigabe ist jeweils vom Beginn des Spieljahres bis zum 31. März zulässig.

Das bedeutet, dass ab 1. April 2023 KEIN Übertritt für Nachwuchsspieler mehr möglich ist bis zum Ende der Spielsaison 2022/2023!!!

Welche Möglichkeiten des Vereinswechsels gibt es in der Winterübertrittszeit?

1.) Neuanmeldung von österreichischen Staatsbürgern – Online-Meldewesen Punkt A

- Anmeldung via Fußball-Online (Online-Anmeldung) mit Passfoto
- Kopie Meldezettel
- Lichtbildausweis (Reisepass, Schülerschein mit Foto odgl.)
- Arztvermerk am Online-Anmeldeschein (für alle Spieler)
- Unterschriften Spieler und allenfalls Erziehungsberechtigte

2.) Befristete und unbefristete Freigaben für Spielerinnen und Spieler geboren vor dem 1.1.2004 oder das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben gemäß § 8 Regulatoriv – Online-Meldewesen Punkt B

Für Spielerinnen und Spieler möglich vom 7. Jänner bis 6. Februar 2023.

Bitte unbedingt beachten, dass dieser Anmeldeschein vollständig unterschrieben bis SPÄTESTENS am 6. Februar 2023 mittels Upload-Verfahren im Online-Meldewesen übermittelt werden muss.

Die Freigaben werden via Online-Meldewesen durchgeführt und von den Vereinen elektronisch bestätigt. Der Anmeldeschein muss nicht mehr vorher in der Geschäftsstelle des StFV gekauft werden, er wird einfach nach der elektronischen Bestätigung des abgebenden Vereines zu Hause ausgedruckt. Das Spielerfoto kann ebenfalls von zu Hause aus hochgeladen werden. Lediglich die Unterschrift des Spielers muss am ausgedruckten Anmeldeschein angebracht und mittels Online-Meldewesen an den Steirischen Fußballverbandes bis spätestens 6. Februar 2023, 23.59 Uhr **über Dokumentenupload übermittelt werden.**

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass der Verein zwar von einer Anfrage per Intramail verständigt wird - jedoch nur dann, wenn ein Transferberechtigter auch angelegt ist. Es wird daher unbedingt notwendig sein, mit einem Funktionär des abgebenden Vereines auch persönlich oder telefonisch Kontakt aufzunehmen, um nach erzieltm Einvernehmen einen Onlinetransfer durchführen zu können.

Gem. § 8 Abs. 4 des Regulatorivs des ÖFB kann für die Freigabe eines Spielers eine der freien Vereinbarung unterliegende Entschädigung gefordert werden.

Die Möglichkeit, die nicht erteilte Freigabe durch Zahlung einer vorgegebenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung zu ersetzen, **ist in der Winterübertrittszeit nicht gegeben (Kein § 9-Erwerb möglich)!**

Nur durch Übereinkunft beider Vereine und des Spielers in der dafür in Frage kommenden Übertrittszeit (7. Jänner bis 6. Februar 2023) ist ein Vereinswechsel möglich.

Die Freigabe muss zwischen dem 7. Jänner 2023 und 6. Februar 2023 im Online-Meldewesen durch den abgebenden Verein bestätigt werden.

Eine befristete Freigabe kann für nicht mehr nachwuchsspielberechtigte Spieler nur bis 30.6.2023 ausgestellt werden.

Der Spieler ist bis spätestens 6. Februar 2023 mittels Online-Meldewesen beim Steirischen Fußballverband anzumelden.

Unterlagen:

- Anmeldung via Fußball-Online (Online-Anmeldung) - Meldecode B - zwischen 7. Jänner und 6. Februar (23:59 Uhr) 2023
- mit der **elektronischen Unterschrift des abgebenden Vereins** versehen
- bei Freigaben von Bundesligavereinen bzw. von bisherigen Vertragsspielern die Bestätigung: Vertragsspieler oder Amateurspieler
- 1 aktuelles Passbild (im Netzwerk Fußball-Online zu aktualisieren)
- Lichtbildausweis (Reisepass, Schülerschein mit Foto odgl.)

3.) Vereinswechsel von Spielern, welche im Sommer 2022 gemäß § 9 ÖFB-Regulativ erworben wurden

Es darf auf § 9 Absatz 6 ÖFB-Regulativ besonders hingewiesen werden:

Wechselt ein gemäß dieser Bestimmung erworbener Spieler bereits in einer der beiden nächstfolgenden Übertrittszeiten (Winter 2023 oder Sommer 2023) gemäß § 8, § 9 oder § 12 Abs. 1 zu einem Verein einer höheren Leistungsstufe, so erhöht sich die zu zahlende Entschädigung nachträglich auf jenen Betrag, der bei einem Wechsel gemäß § 9 zu einem Verein dieser Leistungsstufe zu zahlen gewesen wäre. Zahlungspflichtig für diesen Erhöhungsbetrag ist jener Verein, der den Spieler zuerst gemäß § 9 erworben hat.

4.) Freigabe - unbefristet und befristet - gemäß § 12 Regulativ – Online-Meldewesen Punkt E

(Für nachwuchsspielberechtigte Spieler - geboren am 1. Jänner 2004 oder jünger)

Nachwuchsspieler (=Spieler, die jünger sind als der Stichtag 1.1.2004) können jederzeit mittels befristeter oder unbefristeter Freigabe den Verein wechseln, **allerdings nur bis 31. März, d.h. ab 1. April ist ein solcher Vereinswechsel nicht mehr möglich.**

Ab 7. Februar 2023 - nach Ende der Winterübertrittszeit - ist für Spieler, die ihr 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, UNBEDINGT ein entsprechend begründeter Antrag an den Kontrollausschuss mit den Unterlagen über das Online-Meldewesen einzureichen!

Möglichkeiten einer Freigabe:

- Bei Einigung mit dem Stammverein und Genehmigung durch den Kontrollausschuss
- Domizilwechsel, bei welchem es dem Spieler nicht zumutbar ist, bei seinem Verein weiter zu spielen (über Ansuchen an den Kontrollausschuss und Vorlage des Meldenachweises)
- Schnupperjahr - erfolgt die Erstanmeldung eines Nachwuchsspielers vor Vollendung der 13. Lebensjahres, kann er auf Antrag über den Kontrollausschuss einen einmaligen Vereinswechsel innerhalb des ersten Jahres, berechnet ab dem Datum der Erstanmeldung, vornehmen.
- Ansuchen mit entsprechender Begründung an den Kontrollausschuss
- Befristete Freigaben für Nachwuchsspieler enden spätestens mit 30.6. des Jahres, in dem der Spieler seine Nachwuchsspielberechtigung verliert.

Unterlagen:

- Online-Meldewesen - Punkt E " bestätigt von beiden Vereinen, versehen mit allen erforderlichen Unterschriften (Erziehungsberechtigte(r) und Spieler) - Vorgangsweise ident mit bei nicht mehr nachwuchsspielberechtigten Spielern (siehe oben)
- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich
- aktuelles Passbild (über Fußball-Online aktualisieren)
- Lichtbildausweis (Reisepass, Schülerschein mit Foto odgl.)
- **ab dem 15. Lebensjahr entsprechend begründeter Antrag an den Kontrollausschuss**

5.) Einvernehmliche Auflösung einer befristeten Freigabe

Bei einer befristeten Freigabe ist eine einvernehmliche Auflösung dieser Freigabe in der Winterübertrittszeit möglich. Diese Rückkehr zum Stammverein **gilt nicht als Übertritt** gemäß § 7 Abs. 5 Regulativ. Der Spieler kann also nach Auflösung der Befristung vom abgebenden Verein in derselben Übertrittszeit evtl. auch neuerlich an einen dritten Verein freigegeben werden.

Die neue Vorgangsweise im Online-Meldewesen ist nur mehr 1 Transfer, bei dem sowohl der aktuelle Leihverein als auch der Stammverein online die Freigabe erteilen:

Als Dokument ist nur mehr der fertig ausgefüllte Online-Anmeldeschein mit der Unterschrift des Spielers hochzuladen.

Bei Spielern unter 18 Jahre: zusätzlich mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

Danach ist die Anmeldung mittels "Weiterleitung LV" an den Steirischen Fußballverband weiterzuleiten.

6.) Vereinswechsel nach Abmeldung im Sommer 2022 – Online-Meldewesen Punkt D

Ein Spieler, der sich in der Abmeldezeit im Sommer 2022 bei seinem Verein ordnungsgemäß abgemeldet hat, kann in der Winterübertrittszeit 2023 von einem anderen Verein unter folgender Voraussetzung angemeldet werden:

- Der erwerbende Verein bezahlt an den Verein, bei dem sich der Spieler 2022 ordnungsgemäß abgemeldet hat, 50% der gemäß §§ 9 + 10 ÖFB-Regulativ vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung. Bei Nachwuchsspielern ist bezüglich der Höhe der Entschädigungssätze und des Alters der Zeitpunkt der Abmeldung maßgebend.
- **Gemäß § 11 Abs. 8 des Regulativs des ÖFB hat der Vorstand des StFV in seiner Sitzung vom 18. April 2000 beschlossen: Für Nachwuchsspieler ist keine Entschädigung nach § 11 Abs. 6 und 7 zu leisten, wenn der Spieler zum Zeitpunkt der Abmeldung bis jeweils 31. Juli sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich nach erfolgter Abmeldung bei einem anderen Verein desselben Landesverbandes nach einer Wartezeit von sechs Monaten anmeldet. Für Spieler, die bis jeweils 31. Juli das 16. Lebensjahr vollendet haben, und sich nach einer Wartezeit von sechs Monaten bei einem anderen Verein anmelden wollen, sind 50% der Entschädigung gem. § 9 Reg. an den abgebenden Verein zu bezahlen.**
- Der erwerbende Verein legt dem StFV zwecks Anmeldung dieses Spielers folgende Unterlagen vor:

- D-Anmeldeschein, wobei eine Kopie des unterschriebenen Anmeldescheines als Verständigungsschreiben (eingeschrieben aufgeben!) an den seinerzeitigen Verein des Spielers zu verwenden ist.
- Kopie des Einzahlungsbeleges der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung
- Kopie des Postaufgabebescheines über Zusendung des Verständigungsschreibens

7.) Übertritt von einem ausländischen Verein gemäß § 16 Regulator - – Online-Meldewesen Punkt I

ACHTUNG NEWS betreffend INTERNATIONALE ANMELDUNGEN:

Seit 01.07.2020 muss jeder Transfer über das FIFA TMS-System durch den ÖFB abgewickelt werden.

Neuanmeldungen und U10 Spieler werden weiterhin außerhalb von TMS - wie bisher - erledigt.

Ausländische Vereine können für Amateurspieler, die nach Österreich wechseln und auch Amateure bleiben, lt. FIFA-Bestimmungen keine Transfer- bzw. Ablösesumme verlangen. Die Anmeldung dieser Spieler ist nur in der Übertrittszeit (7. Jänner bis 6. Februar 2023) möglich.

Seit 01.07.2020 muss jeder Transfer über das FIFA TMS-System durch den ÖFB abgewickelt werden.

Neuanmeldungen und U10 Spieler werden weiterhin außerhalb von TMS - wie bisher - erledigt.

Transferänderungen:

- Für alle Transfers, die im TMS abgewickelt werden, d.h. alle Ü10-Spieler und Internationale Transfers benötigen wir **einen Lichtbildausweis des Spielers (am besten als PDF-Datei)**.
- **Verkürzung der Antwortfrist für Transfers, welche im TMS bearbeitet werden auf 7 Tage** (danach erteilt die FIFA eine provisorische Freigabe).
- Bei **Vereinswechsel ins Ausland (Meldecode J) benötigen wir innerhalb von 7 Tagen** eine Freigabe oder entsprechend begründeten Einspruch des Vereins, sonst kann es sein das wir von der FIFA zu einer Stellungnahme aufgefordert werden (warum wir nicht innerhalb der Frist eine Freigabe erteilt haben). Außerhalb von TMS bleibt die Frist von 30 Tagen bestehen.

Ein Spieler, der von einem ausländischen Verein kommt, kann ebenfalls in der Winterübertrittszeit angemeldet werden. Zur Einleitung des Freigabeverfahrens können die Anmeldeunterlagen jedoch bereits 1 Monat vor Beginn der jeweiligen Übertrittszeit eingereicht werden.

Grundsätzlich sind folgende Unterlagen für Spieler, die noch nicht in Österreich gemeldet waren, notwendig:

- Online-Meldewesen "Internationale Anmeldung" mit Unterschrift Verein, Unterschrift Spieler, bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, Vereinsstempel;

- Bei der Erstanmeldung in Österreich ist eine ärztliche Bestätigung über die Sporttauglichkeit erforderlich. Die Untersuchung des Spielers darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr als drei Monate zurückliegen.
- Reisepass im Dokumentenupload
- aktuelles Passbild im Dokumentenupload
- Geburtsurkunde im Dokumentenupload
- Bei Minderjährigen zusätzlich: Meldezettel des Spielers **UND** Meldezettels eines Erziehungsberechtigten (**Ausstellungsdatum darf nicht länger als drei Monate zurückliegen!**)
- Eventuell Verzichtserklärung *

* Sollte sich der Spieler innerhalb von zwei Jahren nach Freigabe an einen ausländischen Verein wieder in Österreich betätigen wollen, ist er bei jenem Verein anzumelden für den er vor der Freigabe ordnungsgemäß gemeldet war, es sein denn, dass dieser Verein eine Verzichtserklärung zu Gunsten eines anderen Vereins unterschreibt.

Originaldokumente wie "Brisovnica", "Ispisnica" (erforderliche Transferunterlagen des Kroatischen Verbandes), Spielerpässe von ausländischen Vereinen udgl. sind vom erwerbenden Verein bzw. Spieler unmittelbar an den **abzugebenden Nationalverband** zu retournieren.

Wichtiger Hinweis:

Sämtliche Unterlagen müssen vollständig und korrekt ausgefüllt sein und über den zuständigen Landesverband bzw. die Bundesliga an den ÖFB gesendet werden. Andernfalls behält sich der ÖFB das Recht vor, die Anmeldung unbearbeitet zurückzusenden. Nach Bearbeitung durch die Rechtsabteilung des ÖFB wird an den betreffenden ausländischen Nationalverband eine Anfrage übermittelt. Der fremde Nationalverband hat 7 Tage Zeit, entweder eine Freigabe zu erteilen, zu bestätigen, dass der Spieler nicht in seinem Verband registriert ist oder einen Einspruch gegen den Transfer zu erheben. In den ersten beiden Fällen kann der Spieler nach Durchführung der erforderlichen Schritte vom Landesverband bzw. der Bundesliga für den anmeldenden Verein registriert werden. Im Falle eines Einspruches wird dieser an den Verein weitergeleitet und muss gegebenenfalls eine individuelle Lösung durch den Verein gefunden werden, wobei die Landesverbände bzw. die Bundesliga und der ÖFB die Vereine bei der Problemlösung gerne unterstützen. Sollte innerhalb der 7 Tage-Frist keinerlei Antwort des fremden Nationalverbandes erfolgen, erteilt der ÖFB dem Landesverband bzw. der Bundesliga die Ermächtigung den Spieler laut FIFA-Reglement in Österreich provisorisch zu registrieren. Die Landesverbände bzw. die Bundesliga erhalten regelmäßig Informationen darüber, wann diese Frist für die einzelnen Spieler abläuft.

Unter Berücksichtigung der FIFA-Spielberechtigungsfrist - nach Anfrage des ÖFB, wenn keine zustimmende Stellungnahme des bisherigen Nationalverbandes eintrifft - wird eine provisorische Spielberechtigung erteilt.

8.) Neuanmeldung von Spielern mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft, die noch nachwuchsspielberechtigt sind und noch nie gemeldet waren – Online-Meldewesen Punkt I

Jederzeit möglich, erforderliche Unterlagen:

Folgende Dokumente sind bei JEDER Anmeldung eines nichtösterreichischen Staatsbürgers mittels Online-Meldewesen zu übermitteln:

- Internationale Anmeldung Online-Meldewesen Punkt I inkl. der Arztbestätigung

- Meldezettel des Spielers und zumindest eines Erziehungsberechtigten (max. 3 Monate alt) im Dokumentenupload
- Lichtbildausweis (Reisepass, Schülerausweis mit Foto odgl.)
- Passfoto im Dokumentenupload
- Geburtsurkunde des Spielers oder bei Flüchtlingskindern die Asylkarte
- eventuelle weitere Bestätigungen (Schule, Obsorgebescheide etc.) je nach Sachlage

Zur Stärkung des Minderjährigenschutzes und angesichts der zunehmenden Zahl internationaler Transfers von Spielern unter zwölf Jahren beschloss das FIFA-Exekutivkomitee, dass für die Beantragung eines internationalen Freigabebescheins **geltende Mindestalter auf zehn Jahre zu senken**.

Angesichts dieses Beschlusses und der Erwägung des FIFA-Exekutivkomitees zu den für Art. 9 Abs. 4 maßgebenden Faktoren (d.h. zunehmende Zahl internationaler Transfers von Spielern unter zwölf Jahren und zur Stärkung des Minderjährigenschutzes) müssen die Mitgliedsverbände **beim von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschuss** neu für minderjährige (ausländische) Spieler **ab zehn Jahren eine Bewilligung** für deren internationalen Transfer oder deren erstmalige Registrierung einholen (vgl. Art. 19 Abs. 4 des Reglements).

Gemäß dem verpflichtend umzusetzenden FIFA-Zirkular 1468 **wurde seit 01.03.2015** das Mindestalter für die Beantragung eines internationalen Freigabebescheines **von zwölf auf zehn Jahre gesenkt**.

Weiters müssen **seit 01.03.2015** auch bei allen internationalen Transfers und Erstregistrierungen (**Neuanmeldungen**) von **Spielern unter zehn Jahren** die Voraussetzungen des Artikel 19 des FIFA-Reglements überprüft werden, auch wenn hier kein internationaler Freigabebeschein erforderlich ist.

Das bedeutet, dass seit 01.03.2015 alle internationalen Transfers und Erstregistrierungen von Spielern unter zwölf Jahren wie alle anderen Minderjährigentransfers und -erstregistrierungen behandelt werden müssen, d.h. inklusive Einreichung des internationalen Anmeldscheins mit allen erforderlichen Unterlagen und Anlegung eines Meldecodes I. Eine Erfassung als Neuanmeldung (Meldecode A) und automatische Übernahme als Meldecode I ist dann nicht mehr möglich.

Da es sich dabei um eine FIFA-Vorgabe handelt und der ÖFB verpflichtet ist, diese umzusetzen, sind uns hier leider die Hände gebunden und ist keine Ausnahmeregelung möglich.

Wir ersuchen um Verständnis und entsprechende Handhabung bei der Anmeldung von Spielerinnen und Spielern mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. bei Internationalen Vereinswechseln.

Zur ergänzenden Information darf **Artikel 19 des FIFA-Reglements** bezüglich Status und Transfer von Spielern wie folgt in Erinnerung gebracht werden:

1. Ein Spieler darf nur international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist.
2. Diese Bestimmung gilt nicht in folgenden vier Fällen:
 - a) Die Eltern des Spielers nehmen aus Gründen, die nichts mit dem Fußballsport zu tun haben, Wohnsitz im Land des neuen Vereins, oder
 - b) der Wechsel findet innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt, und das Alter des Spielers liegt zwischen 16 und 18 Jahren. Der neue Verein hat in diesem Fall folgende Mindestverpflichtungen:
 - I) Der Verein sorgt für eine angemessene fußballerische Ausbildung und/oder entsprechendes Training des Spielers gemäß den höchsten nationalen Standards.
 - II) Der neue Verein sorgt dafür, dass der Spieler zusätzlich zur fußballerischen Ausbildung und/oder zum entsprechenden Training in den Genuss einer akademischen und/oder

schulischen und/oder beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung kommt, die es dem Spieler ermöglicht, nach dem Ende seiner Profikarriere eine Tätigkeit abseits des Fußballs auszuüben.

III) Der Verein sorgt dafür, dass der Spieler bestmöglich betreut wird (optimale Wohnsituation bei einer Gastfamilie oder in einer Vereinsunterkunft, Ernennung einer Ansprechperson innerhalb des Vereins etc.).

IV) Der neue Verein muss bei der Registrierung eines solchen Spielers dem zuständigen Verband den Nachweis erbringen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, oder c) der Spieler wohnt höchstens 50 km von einer Landesgrenze entfernt, und der Verein des benachbarten Verbands, für den der Spieler registriert werden möchte, liegt ebenfalls höchstens 50 km von der Landesgrenze entfernt. Die Distanz zwischen dem Wohnort des Spielers und dem Sitz des Vereins darf höchstens 100 km betragen. In diesem Fall wohnt der Spieler weiterhin zu Hause, und beide Verbände müssen mit diesem Vorgehen explizit einverstanden sein.

d) der Spieler zum ersten Mal registriert wird (Neuanmeldung) und er vor diesem Gesuch mindestens fünf Jahre ununterbrochen in dem Land gewohnt hat, in dem er sich registrieren lassen will (dies verkürzt die Anmeldezeit wesentlich!)

3. Die gleichen Bedingungen gelten für Spieler, die noch nie für einen Verein registriert worden sind und nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie erstmals registriert werden möchten.
4. Jeder internationale Transfer gemäß Abs. 2 sowie jede Erstregistrierung gemäß Abs. 3 bedarf der Zustimmung des für diese Aufgabe von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzten Ausschusses. Das Gesuch um Zustimmung ist vom Verband, der den Spieler registrieren will, zu stellen. Der ehemalige Verband hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Zustimmung hat vor dem Gesuch zur Ausstellung des internationalen Freigabebescheins und/oder vor der Erstregistrierung durch den Verband vorzuliegen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden von der Disziplinarkommission gemäß FIFA-Disziplinarreglement sanktioniert. Nebst dem Verband, der den Ausschuss nicht beizog, können auch der ehemalige Verband, der den internationalen Freigabebeschein ohne entsprechenden Beschluss des Ausschusses ausstellt, bzw. die Vereine, die den Transfer eines Minderjährigen vereinbaren, sanktioniert werden.
5. Das Verfahren betreffend Gesuch um Erstregistrierung und den internationalen Transfer Minderjähriger an den Ausschuss ist in Anhang 2 dieses Reglements festgelegt.

9. Freigabe in das Ausland – Online-Meldewesen Punkt J

Die Freigabe von Österreich ins Ausland ist jederzeit möglich. Beachten Sie bitte jedoch die Anmelde- bzw. Übertrittszeiten des ausländischen Verbandes.

Nach einer Anfrage des ausländischen Nationalverbandes beim ÖFB und der Bearbeitung des Aktes wird die Anfrage über den betreffenden Landesverband bzw. die Bundesliga an den Verein über das Online-Meldewesen übermittelt.

Der Verein wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 7 Tagen den Spieler freizugeben oder Gründe anzugeben, warum er dies nicht tut. Diese Frist ist einzuhalten.

Sollte sich der Spieler innerhalb von zwei Jahren nach Freigabe an den ausländischen Verein wieder in Österreich betätigen wollen, ist er bei jenem Verein anzumelden, für den er vor der Freigabe ordnungsgemäß gemeldet war (es sein denn, dass dieser Verein eine Verzichtserklärung unterschreibt).

Wichtiger Hinweis:

Laut den Vorschriften der FIFA sowie den dazu ergangenen FIFA-Entscheidungen sind Amateure kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt freizugeben. Das bedeutet, dass

ein Amateurspieler von seinem Verein nicht an einem internationalen Transfer gehindert werden kann. Jedenfalls kann für einen internationalen Transfer keinerlei Entschädigung verlangt werden.

Beim Transfer eines Berufsspielers kann das Bestehen eines noch aufrechten Vertrages eingewendet werden. In diesem Fall muss dem ÖFB der Vertrag auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Nach einer Freigabe durch den zuständigen Landesverband bzw. die Bundesliga gibt der ÖFB den Spieler an den ausländischen Nationalverband frei. Einsprüche werden nach ihrer Prüfung weitergeleitet und unterliegen einem individuellen Verfahren, dass in Zusammenarbeit mit den Vereinen und den Landesverbänden bzw. der Bundesliga durchgeführt wird.

Erster Ansprechpartner für Vereine und Spieler ist auch bei Internationalen Transfers immer der zuständige Landesverband bzw. die Bundesliga.

Die anzuwendenden Bestimmungen finden Sie auf der Homepage der FIFA unter www.fifa.com oder beim ÖFB unter www.oefb.at.

10. Vereinswechsel eines Spielers ohne Abmeldung mit Wartezeit - Online-Meldewesen Punkt F

Ohne Abmeldung einem neuen Verein (ohne Ablösezahlungen) beitreten können Nachwuchsspieler, welche 12 Monate, und nicht mehr nachwuchsspielberechtigte Spieler die 18 Monate an keinem Pflichtspiel für ihren Verein teilgenommen haben. Hierbei wird über Fußball-Online geprüft, wann und in welcher Mannschaft der Spieler das letzte Pflichtspiel für seinen Verein absolviert hat. Nimmt der Spieler einen Vereinswechsel vor, wird diese Frist unterbrochen und beginnt mit der Erteilung der Spielberechtigung durch den zuständigen Verband wieder neu zu laufen.

Unterlagen:

- Online-Meldewesen - Punkt F - mit der Bestätigung über die Einhaltung der Wartezeit (Angabe des letzten Pflichtspieles)
- aktuelles Passbild im Dokumentenupload
- Lichtbildausweis (Reisepass, Schülerausweis mit Foto odgl.)

Kontakt: StFV-Servicecenter – Tel.: +43/316/271554 Mail: office@stfv.at